Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14428**
19. Wahlperiode 23.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 19/10817, 19/12086, 19/13175 Nr. 13, 19/14427 –

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

Bericht der Abgeordneten Esther Dilcher, Marcus Uhl, Martin Hohmann, Dr. Stefan Ruppert, Victor Perli und Dr. Tobias Lindner

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Rehabilitierungsgesetze zu entfristen.

Außerdem sieht der Gesetzentwurf Änderungen im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) vor, mit denen den spezifischen Schwierigkeiten begegnet werden soll, die sich bei der Aufklärung des Sachverhalts im Rehabilitierungsverfahren für Personen stellen, die in einem Heim für Kinder oder Jugendliche in der DDR untergebracht wurden.

Weiterhin sieht der Gesetzentwurf vor, die Regelungen zur Einkommensermittlung im Rahmen der Besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG und im Rahmen der Ausgleichsleistungen nach § 8 Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) an Änderungen im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anzupassen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus den Maßnahmen dieses Gesetzes ergeben sich finanzielle Auswirkungen für den Bund und für die Länder, die jedoch nur zum Teil quantifizierbar sind.

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln beim Bund (einschließlich Erfüllungsaufwand) soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

1. Bund

Bei einer groben Schätzung können für den Bund in den folgenden Jahren folgende Mehrausgaben entstehen:

Mehrausgaben in Mio. Euro			
2020	2021	2022	2023
28,9	29,4	30,0	30,3

2. Länder

Ebenfalls unter Zugrundelegung einer groben Schätzung können für die Länder in den folgenden Jahren folgende Mehrausgaben entstehen:

Mehrausgaben in Mio. Euro			
2020	2021	2022	2023
16,1	16,2	16,3	16,4

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht ein geringfügiger Erfüllungsaufwand, der jedoch nur zum Teil quantifizierbar ist.

Bei Antragstellung nach § 18 Absatz 4 StrRehaG entsteht den Bürgerinnen und Bürgern je Antrag ein Erfüllungsaufwand von rund 28 Minuten und Sachkosten in Höhe von einem Euro (Porto/Kopierkosten/Briefumschlag).

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bei der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge entsteht ein Erfüllungsaufwand von rund 6 510 Euro für die Bearbeitung von Anträgen nach § 18 Absatz 4 StrRehaG. Der weitere geringfügige Erfüllungsaufwand, der für die Verwaltung entsteht, lässt sich nicht näher quantifizieren.

Weitere Kosten

Für die Länder entstehen geringfügige, nicht näher quantifizierbare weitere Kosten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz vorgelegten Beschlussempfehlung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Esther Dilcher
Berichterstatterin

Markus Uhl
Berichterstatter

Martin Hohmann
Berichterstatter

Dr. Stefan Ruppert
Berichterstatter

Victor Perli
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.